



05.02.2018

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Neue Entwicklungen in der Abfallwirtschaft

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	21.02.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Im vergangenen Jahr haben sich im Bereich der Kreislaufwirtschaft Neuerungen ergeben, über die im Folgenden berichtet werden soll:

1. Neues Verpackungsgesetz:

Am 12.07.2017 wurde das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) verkündet. Es wird zum 01.01.2019 in Kraft treten und löst die bisherige Verpackungsverordnung ab.

Auswirkungen:

Insbesondere in § 22 VerpackG ist die Abstimmung zwischen den Betreibern dualer Systeme und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) wesentlich umfangreicher und teilweise anders als bisher geregelt.

Die neuen Regeln sehen zwar weiterhin eine Abstimmung nach dem sogenannten Kooperationsprinzip vor, d.h. die Parteien stehen sich grundsätzlich auf gleichgeordneter Ebene gegenüber und haben eine Einigung zu erzielen. Diese Einigung ist erforderlich, damit die von den dualen Systemen durchzuführenden Sammlungen die örE bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht beeinträchtigen. Das Kooperationsprinzip wird nur durchbrochen von der Möglichkeit, vorab eine Rahmenvereinbarung in Form eines Verwaltungsaktes zu erlassen. In dieser kann der örE ausschließlich die Art des Sammelsystems, Art und Größe der Sammelbehälter, sowie Häufigkeit und Zeitraum der Behälterleerungen einseitig festlegen.

Allerdings haben sich die materiellen Vorgaben des Gesetzes an die Abstimmung so stark verändert, dass die bisherigen Abstimmungsvereinbarungen nicht unverändert fortgelten können.

Für den Landkreis Waldshut bedeutet dies konkret:

- Bis Ende 2020 hat der Landkreis Waldshut eine neue Abstimmungsvereinbarung abzuschließen.
Hinweis: Die aktuelle Abstimmungsvereinbarung verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht bis zum 30.06. eines Jahres zum Jahresende gekündigt wird.
- Die Möglichkeit zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen bezieht sich nur auf die Sammlung von Leichtverpackungen aus privaten Haushalten. Andere Sammlungen (z.B. Glas) können somit nicht teilweise einseitig festgelegt, sondern müssen komplett abgestimmt werden. Auch die Einführung der Wertstofftonne kann nur konsensual erfolgen.
- In Bezug auf die Sammlung von PPK gewährt das VerpackG einen gegenseitigen Anspruch von örE und Betreibern dualer Systeme auf Mitbenutzung der PPK-Sammlung des jeweils anderen gegen Entgeltzahlung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Kommunen, welche die Sammlung nicht selbst durchführen, ihren Entsorger für die volle Leistung bezahlen und den auf die Systembetreiber entfallenden Kostenanteil im Wege des Mitbenutzungsanspruchs geltend machen.
- Das neue VerpackG sieht vor, dass der örE nicht mit jedem Systembetreiber eine eigene Abstimmungsvereinbarung abschließen muss. Vielmehr soll es in jedem Entsorgungsgebiet eines örE nur eine einzige Abstimmungsvereinbarung geben, die für alle Systeme gleichermaßen gilt. Um dies zu erreichen, haben die Systembetreiber einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der die Verhandlungen führt und anschließend die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Systembetreiber herbeiführen muss. Bislang ist noch kein gemeinsamer Vertreter benannt.
- Weiterhin gewährt das neue Verpackungsgesetz den örE einen Anspruch gegenüber den Systemen auf Zahlung von Nebenentgelten für die Übernahme bestimmter Serviceleistungen, die eigentlich in die Aufgabenbereiche der Systeme fielen. Hierunter fallen z.B. die Abfallberatung, sowie Einrichtung und Reinigung von Containerstandplätzen.

- Ergänzend sei erwähnt, dass ab dem 01.01.2019 die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister bundesweit die Hersteller und Vertrieber von Verpackungen registrieren und die ordnungsgemäße Lizenzierung der Verpackungen überwachen wird.

2. Einfuhrstopp Chinas für Kunststoffe (u.a. Umverpackungen); Einfuhrrestriktionen für PPK:

Bereits seit ca. Juli/August 2017 gelten chinesische Einfuhrrestriktionen für PPK. Mitte November 2017 setzte die chinesische Regierung den zulässigen Störstoffanteil bei Kunststoffen und PPK auf 0,5 % fest. Diese neuen Regeln zum Störstoffanteil will China zum 15.03.2018 in Kraft setzen. Dies kommt einem Einfuhrstopp gleich.

Auswirkungen:

Durch die bereits geltenden Einfuhrrestriktionen bei PPK sinken die Marktpreise für Altpapier seit Monaten, da in Europa ein Überangebot an PPK herrscht und im asiatischen Raum bislang kaum neue Absatzmärkte erschlossen werden konnten. Durch den neuen Störstoffanteil würde die Situation noch weiter verschärft

Im Hinblick auf die Verwertung von Kunststoffen wirken sich die Restriktionen nach Auskunft von Vogt Plastic nicht aus. Vogt Plastic ist zuständig für die Sortierung der Gelben Säcke des Landkreises Waldshut, welche von den Systembetreibern gesammelt und verwertet werden. Hierbei gehen Dosen und Metalle in die Metallproduktion. Getränkeverpackungen gehen in die Papierherstellung. Nicht verwertbare verunreinigte Reste gehen in die energetische Verwertung. Umverpackungskunststoffe werden von Vogt Plastic zu Kunststoff-Rezyklaten verarbeitet und wieder zur Kunststoffherstellung verwendet.

3. POP-Abfall-ÜberwachungsVO (POPVO)

Die POPVO ist seit 01.08.2017 In Kraft. POP steht für Persistent Organic Pollutants, also langlebige organische Schadstoffe, die Umweltprobleme verursachen. Diese Stoffe, wie z.B. das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) sind u.a. in Dämmstoffen enthalten.

Die POPVO stuft HBCD-haltige Dämmstoffe als nicht gefährliche Abfälle ein und regelt die Überwachung und Beseitigung dieser Abfälle.

Nachdem im Jahr 2016 HBCD-haltige Abfälle in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährliche Abfälle eingestuft worden waren, gab es bundesweite Entsorgungsengpässe. Diese sollen mit der POPVO behoben werden.

4. Vergaberecht:

Seit dem 18.04.2017 haben öffentliche Auftraggeber gemäß Vergabeverordnung (VgV) für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren grundsätzlich Geräte und Programme elektronischer Mittel zu verwenden. Die Ausschreibungen der Abfallwirtschaft im Jahr 2017 erfüllten diese Vorgaben.

Bis spätestens 18. Oktober 2018 müssen alle Auftraggeber und Auftragnehmer vollständig auf eine elektronische Kommunikation umgestellt haben. Nicht elektronische Dokumente dürfen nach dem 18. Oktober 2018 nicht mehr angenommen werden. Somit sind nach diesem Zeitpunkt auch die Angebote der Bieter nur noch elektronisch anzunehmen.

5. Abgabe der unteren Abfallrechtsbehörde an das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (Amt 32):

Zum 01.02.2018 hat das Amt 54 die untere Abfallrechtshörde an Amt 32 abgegeben. Damit ist Amt 32 künftig Ansprechpartner für alle Belange, die die untere Abfallrechtsbehörde betreffen, wie z.B. immissionsschutzrechtliche Fragen, Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen wilder Müllablagerungen, Stellungnahmen zu Abbrucharträgen etc.

Dr. Martin Kistler
Landrat